

**Herr Präsident, meine Damen und Herren Kollegen, werte Gäste, liebe Grüne bzw. liebe Opposition,**

Ihr Antrag erinnert mich an meine 12 ½ jährige Tochter. Diese versucht auch häufig durch bloßes Wiederholen ein und derselben Frage am Ende ihren Willen durchzusetzen.

Doch so einfach können Sie es sich hier nicht machen.

Wir haben zu diesem Thema mit einer nahezu wortgleichen Begründung zuletzt am 21.03.2013 im Plenum gesprochen und den damaligen Antrag letztlich mehrheitlich abgelehnt.

In dem zuständigen Fachausschuss wurde zuvor umfangreich über das Für und Wider der Einführung eines Verbandsklagerechts diskutiert.

Ich kann daher nicht verstehen, dass sie nunmehr ohne jegliches Argument mit dem streckenweise unpassenden Text der Begründung ihres alten Antrags eine Bundesratsinitiative fordern.

Die Erforderlichkeit einer Verbandsklage im Tierschutzrecht wird von Ihnen darin abstrakt mit der verfassungsrechtlichen Verankerung des Tierschutzes in Art. 20 a GG begründet.

Danach schützt der Staat (!! ) die Tiere „...im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“. Die Vorschrift selbst nennt als Träger des Tierschutzes die drei Staatsgewalten. Eine private Kontrollinstanz für den Tierschutzbereich lässt sich der Verfassung gerade nicht entnehmen.

Wenn Sie jedoch trotz dieser Ausgangslage und auch trotz der Beteiligungsregelung des § 15 TierschutzG in ihrem Antrag abstrakt auf Vollzugsdefizite Bezug nehmen, müssen wir, soweit solche tatsächlich vorliegen, den Vollzug optimieren und nicht Behörden und Gerichte durch neue Bürokratie belasten.

Gerne lassen Sie uns diese Punkte im Rechtsausschuss miteinander erörtern.